

REESER

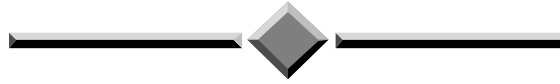


AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 19, Jahrgang 2019, vom 19.12.2019

Inhaltsverzeichnis:		
Pkt.	Inhalt	Seite
1	Wiederwahl einer Schiedsperson	2
2	Bekanntmachung des Geologischen Dienstes - Landesbetrieb –: Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen	2
3	Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 12.12.2019	3
4	Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 12.12.2019	4
5	Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 12.12.2019	5
6	7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2019	6
7	8. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019	8
8	Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 12.12.2019	9



1. Wiederwahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gemäß des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NW) Herrn Karl-Heinz Sliwa erneut zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk I (nördlich der Landesstraße 7) gewählt.

Mit Beschluss vom 02.12.2019 hat der Direktor des Amtsgerichts Emmerich die Wahl gemäß § 4 SchAG NW bestätigt. Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich.

Name und Anschrift der Schiedsperson werden hiermit gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 5 SchAG NW öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufteilung der Schiedsbezirke mit den entsprechenden Schiedspersonen bzw. Stellvertretern bleibt unverändert und ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Bezirk I	Bezirk II
Zuständigkeitsbereich	Nördlich der Landesstraße 7	Südlich der Landesstraße 7
Schiedsperson	Karl-Heinz Sliwa Forellenstraße 26 a 46459 Rees ☎ (0 28 51) 68 17	Verena Baumann Kruisdicksweg 7 46459 Rees ☎ (0 28 57) 71 42
Stellvertreter	Verena Baumann Kruisdicksweg 7 46459 Rees ☎ (0 28 57) 71 42	Karl-Heinz Sliwa Forellenstraße 26 a 46459 Rees ☎ (0 28 51) 68 17

Rees, den 11.12.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Landesbetriebes – Geologischer Dienst - : Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen

**Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –
De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld**

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Prisca Weltermann:	weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

3. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 12.12.2019

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) sowie des Abwasserabgabengesetzes NRW (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 20.12.2016 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung betragen jährlich
 - a) je cbm für Schmutzwasser 1,87 €
 - b) je qm für Niederschlagswasser 1,11 €
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 39,86 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 12.12.2019

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2019 (GV NRW S. 202), §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), §§ 43 ff. und 46 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur Änderung

der der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Rees vom 11.12.2018 beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

In § 12 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 26,32 €/cbm, |
| b) aus abflusslosen Gruben | 12,95 €/cbm. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücks-entwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 12.12.2019

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2019 (GV NRW S. 202), §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), §§ 62 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom

21.06.2019 (BGBl. I S. 846), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 11.12.2018 beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ beträgt pro Jahr:

- für versiegelte Flächen je qm: 0,0815 € (8,1503 €/Ar)
- für unversiegelte Flächen je qm: 0,0003 € (0,0326 €/Ar)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2018 beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Reinigungsklasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung		
		1 x wöchentl.	3 x wöchentl.	monatlich
R1	Anliegerstraße			
	Reinigung Stadt Rees	3,03 €	9,10 €	0,76 €
R2	innerörtliche Straße			
	Reinigung Stadt Rees	2,73 €	8,19 €	0,68 €
R3	überörtliche Straße			
	Reinigung Stadt Rees	2,43 €	7,28 €	0,61 €

In § 6 Abs. 5 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Reinigungsklasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,61 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. 8. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

	Satzungsdatum /	11.12.2018
	Inkrafttreten	01.01.2019
1.	<u>Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1.	<u>Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</u>	
1.1.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	781,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.149,00 €
1.1.3.	für Urnengräber je Grabstelle	555,00 €
1.1.4.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	585,00 €

1.1.5	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	526,00 €
1.1.6	für das Aschestreufeld je Grabstelle	511,00 €
1.2.	Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.2.1	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.564,00 €
1.2.2	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	586,00 €
1.2.3	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	677,00 €
1.2.4	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
2.	Gebühren für die Grabbereitigung und Bestattung	
2.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	446,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	892,00 €
2.3.	für die Beisetzung einer Urne	223,00 €
2.4	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	112,00 €
2.5	für das Verstreuern auf dem Aschestreufeld	56,00 €
3.	Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)	
3.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	207,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	597,00 €
3.3.	für Urnengräber je Grabstelle	66,00 €
3.4	für Urnenstelen je Grabstelle	900,00 €
3.5	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	818,00 €
3.6	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	86,00 €
3.7	für das Aschestreufeld je Grabstelle	16,00 €
3.8	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
4.	Nebenleistungen	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	150,00 €
5.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	25,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	50,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
6.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	223,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
7.	Gebühren für sonstige Leistungen	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	200,00 €
7.4	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	200,00 €

8. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 12.12.2019

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV

NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014, in der Fassung vom 19.12.2017, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 - 4 und 6 erhalten folgende Fassung und werden ergänzt durch Abs. 9:

(2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

(1 1	1,52 €)
60 1	91,22 €
80 1	121,62 €
120 1	182,43 €
240 1	364,86 €
770 1	1.170,61 €
1.100 1	1.672,29 €

(3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:

770 1	2.341,21 €
1.100 1	3.344,59 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:

770 1	585,30 €
1.100 1	836,15 €

(6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von

(1 1	0,63 €)
120 1	75,95 €
240 1	151,90 €

(9) Als Ergänzung der regelmäßigen Behälterleerungen werden auf dem Kompostplatz der Stadt Rees Mehrabfallmengen bei Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ohne Rasenschnitt, Wurzelwerk und Küchenabfälle (beschränkt auf private Haushaltungen im Stadtgebiet) zugelassen gegen eine Gebühr für die Entladung von:

PKW von 3,00 €
PKW mit 1-achsigen Anhänger von 5,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

